



DKV RICHTLINIE FÜR DIE BEANTRAGUNG UND NUTZUNG VON TELEPASS-GERÄTEN

INHALT

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND ABSCHLUSS DES VERTRAGSVERHÄLTNISES	2
2. EIGENTUM AN OBUS	2
3. INSTALLATION UND NUTZUNG VON OBUS.....	2
4. ABSCHLUSS VON EINZELVERTRÄGEN / FREE-FLOW-STRECKEN.....	2
5. NACHERFASSUNG VON TRANSAKTIONEN (RMPP)	2
6. INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN	3
7. SPERRE VON OBUS	3
8. DIEBSTAHL/VERLUST VON OBUS	3
9. RÜCKGABEVERLANGEN BEZÜGLICH OBUS.....	3
10. EINSTELLEN DER MIT TELEPASS-GERÄTEN VERBUNDENEN LEISTUNGEN.....	3
11. GEBÜHREN.....	3
12. KÜNDIGUNG.....	3
13. ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE	4
14. HAFTUNG	4
15. DATENSCHUTZ.....	4
16. GELTUNG DER DKV AGB/ANWENDBARES RECHT UND AUSLEGUNG.....	4

1. Vertragsgegenstand und Abschluss des Vertragsverhältnisses:

TELEPASS SL ("TELEPASS") ist das von der italienischen Autobahngesellschaft Autostrade per l'Italia ("ASPI") eingeführte System, das auf speziell eingerichteten Spuren eine dynamische – d. h. ohne Anhalten des Fahrzeuges auskommende – Abwicklung der Bezahlung der Gebühren für die Benutzung des italienischen Autobahnnetzes ermöglicht.

Der Kunde ("Kunde") des DKV EURO SERVICE + Co. KG ("DKV") kann bei DKV ein TELEPASS-Gerät (im Folgenden daneben auch On-Board-Unit – "OBU" genannt) beantragen. Der Kunde erhält daraufhin von DKV das/die beantragte/n TELEPASS-Gerät/e.

Mit Vertragsschluss und mit Entgegennahme des TELEPASS-Geräts verpflichtet sich der Kunde, die Abrechnung über die DKV-Rechnung sämtlicher von TELEPASS registrierter Gebühren sowie der für zusätzliche Leistungen gemäß der nachfolgenden Artikel anfallenden Beträge zu akzeptieren.

Das TELEPASS-Gerät ist an ein einzelnes dem Kunden gehörendes Fahrzeug gebunden, dessen Kennzeichen bei Einreichung des Antragsvordrucks mitzuteilen ist, und kann nur in diesem Fahrzeug angebracht werden.

Der Kunde verpflichtet sich, bereitgestellte TELEPASS-Geräte und damit verbundene Leistungen ausschließlich für rechtmäßige Zwecke zu nutzen.

2. Eigentum an OBU:

Das TELEPASS-Gerät wird dem Kunden leihweise überlassen, verbleibt aber im Eigentum von TELEPASS und kann auf keinerlei Rechtsgrundlage an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus ist der Kunde in zivil- wie auch in strafrechtlicher Hinsicht für jede vorsätzliche Manipulation oder irreguläre Nutzung des TELEPASS-Geräts verantwortlich.

3. Installation und Nutzung von OBU:

Vorausgeschickt, dass die Anbringung des Geräts im Fahrzeug durch den Kunden auf seine Kosten erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass der Kunde das TELEPASS-Gerät entsprechend der Installationsanleitung - dieses erhält der Kunde gemeinsam mit dem TELEPASS-Gerät – enthaltenen Anweisungen anbringen und benutzen. Der Kunde haftet für Schäden, die in Folge der Nichtbeachtung der in vorstehendem Punkt enthaltenen Bestimmungen am Gerät, am Fahrzeug, in dem das Gerät angebracht ist, oder Dritten entstehen; TELEPASS und DKV werden ausdrücklich von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang freigestellt.

Die Nutzung des TELEPASS-Geräts erstreckt sich auf das gesamte mautpflichtige italienische Autobahnnetz, sofern sowohl bei der Auffahrt auf die Autobahn als auch bei deren Verlassen die speziellen TELEPASS-Spuren verwendet werden. Sollte der Kunde an der Mautstelle über eine spezielle TELEPASS-Spur auf die Autobahn auffahren und diese aus welchem Grunde auch immer über eine nicht für die Nutzung des TELEPASS-Geräts eingerichtete Spur verlassen, hat er dem Kassenpersonal die Mautstelle, an der er aufgefahren ist, anzugeben. In diesem Fall stellt DKV dem Kunden den Betrag für die angegebene oder bei mangelnder Übereinstimmung für die sich aus den von ASPI durchgeführten Nachprüfungen ergebende tatsächlich befahrene Autobahnstrecke in Rechnung.

Sollte in vorstehend genannten Fällen die Einfahrt des Kunden nicht vom TELEPASS-System erfasst worden sein, gilt das Befahren der Autobahn als Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen der Autobahn. Das System registriert mit den an der jeweiligen Spur installierten Videokameras automatisch das Kennzeichen des Fahrzeugs, das die Autobahn befahren hat, und der Kunde ist verpflichtet, die Maut für die Strecke ab der Einfahrt, welche von der Ausfahrt, an der er die Autobahn verlässt, am weitesten entfernt ist, zu entrichten.

4. Abschluss von Einzelverträgen / Free-Flow-Strecken:

Einzelne Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen des DKV, insbesondere Maut-Services sowie sonstige Maut-Leistungen, kommen grundsätzlich in der in den AGB beschriebenen Weise zustande.

Eine Free-Flow-Strecke bezeichnet einen Streckenabschnitt bestehend aus einer oder mehreren Spuren auf einer mautpflichtigen Straße ohne Mautschranken, an denen Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Mauterfassung nicht anhalten oder abbremsen müssen. Auf dem Streckenabschnitt befinden sich Systeme, z. B. Kamera-Brücken mit Sensoren (im Folgenden auch nur: **Kamera-Brücke**). Unterfahren die Kunden das System, erfasst die OBU den mautpflichtigen Nutzungsvorfall.

Mit jeder Nutzung einer Free-Flow-Strecke (z. B. durch Unterfahren einer Kamera-Brücke) kommt zwischen DKV und dem Kunden ein Einzelvertrag bzgl. der Bereitstellung des Straßennutzungsrechts durch DKV an den Kunden für die Nutzung der jeweiligen Free-Flow-Strecke gemäß Ziffer 8 lit c. der AGB zustande. Der Kunde ist insoweit zur Zahlung der für die Nutzung der Free-Flow-Strecke anfallenden Mautentgelte/Mautgebühren verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn an oder vor einem auf der Free-Flow-Strecke befindlichen System, z. B. einer Kamera-Brücke, kein DKV-Logo oder TELEPASS-Logo angebracht ist oder der Kunde auch nicht auf andere Weise vor Unterfahren des Systems auf einer Free-Flow-Strecke auf den DKV oder TELEPASS hingewiesen wird.

5. Nacherfassung von Transaktionen (RMPP):

In Fällen einer fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch das TELEPASS-Gerät, kann eine Nacherfassung von mautpflichtigen Nutzungsvorfällen erfolgen, auch wenn eine diesbezügliche Legitimation des Kunden nicht mittels TELEPASS-Geräts vorliegt.

Der Kunde beauftragt DKV hiermit ausdrücklich mit der Nacherfassung mautpflichtiger Streckennutzungen durch seine Kraftfahrzeuge im Wege des Nacherfassungsverfahrens.

Der Kunde erhält in diesen Fällen von dem jeweiligen italienischen Mautlieferanten einen Beleg aufgrund der fehlenden Mautzahlung („**Rapporto di Mancato Pagamento Pedaggio**“, kurz RMPP). Diesen Beleg muss der Kunde innerhalb der auf dem RMPP angegebenen Fristen (bis zu 15 Kalendertage) zahlen. Er kann diese Belege bei DKV innerhalb von 2 Kalendertagen nach Erhalt des RMPP als Scan bei DKV unter Angabe der Nummer seines zum Zeitpunkt der Transaktion genutzten und aktiven TELEPASS-Geräts einreichen, um eine Nacherfassung dieser Mauttransaktionen über DKV zu veranlassen. Zu diesem Zweck autorisiert der Kunde den DKV, an den jeweiligen Mautlieferanten die erforderlichen Daten zur Nacherfassung zu übermitteln. Diese Daten, die zur Nacherfassung erforderlich sind, können insbesondere die folgenden sein:

- Nummer des RMPP

-Nummer des aktiven TELEPASS-Geräts.

Nach Prüfung durch DKV und dem jeweiligen Mautlieferanten wird dem Kunden der Betrag aufgrund der Nacherfassung im Rahmen der Kundenrechnung, spätestens nach drei Monaten, in Rechnung gestellt. Der DKV weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der jeweilige italienische Mautlieferant Strafzahlungen im Falle der ausbleibenden Zahlung erheben kann. Diese sind vom Kunden an den Mautlieferanten zu zahlen.

6. Informationspflichten des Kunden:

Der Kunde verpflichtet sich, DKV im Voraus über jeden Kennzeichenwechsel eines Fahrzeugs, in dem ein TELEPASS-Gerät genutzt werden soll, zu informieren.

Im Falle von Verlust oder Diebstahl des TELEPASS-Geräts hat der Kunde den DKV unverzüglich über das Serviceblatt schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle eines Austausches oder einer Rückgabe aufgrund der Beendigung des Kundenverhältnisses muss das TELEPASS-Gerät an folgende Adresse gesendet werden: DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, OBU-Management, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland.

Darüber hinaus ist DKV in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) Löschung des Fahrzeugs, in dem ein TELEPASS-Gerät angebracht ist, aus dem öffentlichen Fahrzeugregister (PRA);
- b) Defekt des TELEPASS-Geräts.

7. Sperre von OBUs:

DKV behält sich vor, OBUs umfassend oder nur für bestimmte Services zeitweilig sperren zu lassen. Eine zeitweilige Sperre aller OBUs derselben Registrierung darf maximal 30 Kalendertage und eine zeitweilige Sperre einer einzelnen OBU darf maximal 60 Kalendertage dauern (diese Perioden im Folgenden jeweils „**Maximal-Sperre**“).

Während der Dauer einer zeitweiligen Sperre kann DKV die gesperrte OBU reaktivieren lassen. Im Falle einer solchen Reaktivierung mit Zustimmung des Kunden trägt der Kunde allerdings alle Entgelte und Gebühren, die während der Sperre mit der betroffenen OBU ausgelöst wurden.

Nach Ablauf der Maximal-Sperre (ohne Reaktivierung) gelten die zeitweilig gesperrten OBUs als irreversibel und dauerhaft gesperrt. Der Kunde ist verpflichtet, die OBUs unverzüglich nach Ablauf der Maximal-Sperre an die folgende Adresse zurückzusenden: DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, OBU-Management, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland.

Bei Verlust oder Diebstahl einer OBU hat der Kunde DKV unverzüglich darüber zu unterrichten.

Im Falle von Verlust oder Diebstahl einer OBU lassen DKV oder TELEPASS die betroffene OBU dauerhaft sperren. Soweit eine dauerhafte Sperre nicht früher erfolgt, gilt sie spätestens 48 Stunden nach der Mitteilung des Kunden an DKV als erfolgt. DKV darf dem Kunden daher keine Leistungen mehr in Rechnung stellen, die nach einer dauerhaften Sperre bzw., wenn dieser Zeitpunkt vor der dauerhaften Sperre liegt, nach Ablauf der vorgenannten 48-Stundenfrist mithilfe der betroffenen OBU erlangt wurden.

Die OBU kann nach einer dauerhaften Sperre nicht mehr reaktiviert werden. Sollte der Kunde die OBU nach einer dauerhaften Sperre wiedererhalten, hat er sie auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die ihm dafür von DKV o.g. Adresse zurückzusenden.

DKV informiert den Kunden unverzüglich über eine zeitweilige Sperre, die Aufhebung einer zeitweiligen Sperre und eine dauerhafte Sperre einer oder mehrerer OBU.

8. Diebstahl/Verlust von OBUs:

Sollte der Kunde das als abhandengekommen oder gestohlen gemeldete TELEPASS-Gerät wiederfinden, darf dieses nicht verwendet werden, sondern muss unverzüglich an die o.g. Adresse gesendet werden.

Wird das als abhandengekommen oder gestohlen gemeldete TELEPASS-Gerät im Besitz des Kunden oder einer von ihm autorisierten Person aufgefunden, ist der Kunde zur Bezahlung der Mautgebühren für die nach der Diebstahl- oder Verlustanzeige vom TELEPASS-Gerät registrierten Fahrten sowie aller sonstigen von TELEPASS und/oder DKV für die Wiedererlangung des Geräts aufgewendeten Kosten verpflichtet. Dem Kunden werden also genannte Beträge in Rechnung gestellt und er kann wegen der missbräuchlichen Verwendung zivil- und strafrechtlich belangt werden.

Der Kunde ist nur dann von der Verpflichtung zur Bezahlung von Mautgebühren für registrierte Fahrten, bei denen Dritte den TELEPASS missbräuchlich verwendet haben, befreit, wenn sowohl der Kunde als auch der berechnete Fahrer des Fahrzeugs, in dem das TELEPASS-Gerät angebracht ist, vom Kunden nachzuweisende hinreichende Maßnahmen ergriffen haben, um einer missbräuchlichen Verwendung des Geräts vorzubeugen; eine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt in jedem Fall erst ab dem auf den Tag, an dem DKV vorstehend genannte Benachrichtigung erhalten hat, folgenden Tag.

9. Rückgabeverlangen bezüglich OBUs:

Verlangen TELEPASS oder DKV aus welchem Grunde auch immer die Rückgabe des TELEPASS-Geräts, ist dessen Verwendung untersagt. Bei Zuwiderhandlung gilt die Verwendung als missbräuchlich, und TELEPASS sowie DKV behalten sich vor, den Kunden im Rahmen der geltenden Vorschriften zivil- und strafrechtlich zu belangen.

10. Einstellen der mit TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen:

TELEPASS behält sich das Recht vor, die mit dem TELEPASS-Gerät verbundenen Leistungen jederzeit einstellen zu können. Folglich behält sich DKV das Recht auf Einstellung der mit dem TELEPASS-Gerät verbundenen Leistungen ebenfalls vor, worüber die Kunden 30 Kalendertage vor dem Datum der Einstellung benachrichtigt werden. In diesem Fall ist der Kunde entsprechend der im nachfolgenden Art. 11 enthaltenen Bestimmungen zur unverzüglichen Rückgabe des Geräts verpflichtet.

11. Gebühren:

Die monatliche Gebühr für die Nutzung des TELEPASS-Geräts beträgt für jedes bei Einreichung des vorliegenden Vordrucks ausgehändigte Gerät 1,50 € zzgl. MwSt. und wird über die DKV-Rechnung abgerechnet. Dieser Betrag kann abgeändert werden, wobei die in nachfolgendem Art. 11 enthaltenen Bestimmungen unberührt bleiben.

Der Kunde schuldet DKV die Beträge zzgl. der anwendbaren Mehrwertsteuer.

12. Kündigung:

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses kann:

- a) unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV vom Kunden erklärt werden;
- b) von DKV gegenüber dem Kunden erklärt werden, und zwar bei jeder verspäteten Zahlung der Rechnungen, bei Inanspruchnahme der mit den TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen durch Personen und/oder mit Fahrzeugen, die über keine Berechtigung laut Richtlinie verfügen, bei missbräuchlicher Verwendung des TELEPASS-Geräts mit dem Zweck, die Zahlung der

tatsächlich geschuldeten Maut ganz oder teilweise zu umgehen, bei unterbliebener oder fälschlicher Anzeige des Diebstahls oder Verlusts des TELEPASS-Geräts sowie bei fehlerhafter oder nicht unverzüglich Aktualisierung der Vertragsdaten.

Das Vertragsverhältnis endet außerdem automatisch in jedem Fall mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen DKV und dem Kunden.

In den Fällen der Kündigung des TELEPASS-Vertragsverhältnisses und bei Einstellung der mit dem TELEPASS-Gerät verbundenen Leistungen muss der Kunde das TELEPASS-Gerät DKV unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung an die folgende Adresse gesendet werden: DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, OBU-Management, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland. DKV informiert den Kunden über den Eingang des Geräts.

Werden TELEPASS Geräte im Falle der Beendigung des Kundenverhältnisses mit DKV oder aufgrund eines notwendigen Austausches der TELEPASS Geräte nicht an die von DKV angegebene Adresse zurückgesendet, oder aber verspätet zurückgesendet, so erhebt DKV eine Gebühr in Höhe von 25,82 EUR. Eine Rückgabe gilt als verspätet, wenn der Kunde die OBU nach Aufforderung zur Rücksendung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen an DKV zurücksendet.

Werden TELEPASS Geräte aus einem Grund (beispielsweise Verlust der OBU), den der Kunde zu vertreten hat, nicht zurückgesendet, oder wenn defekte OBUs nicht zurückgesendet werden, erhebt der DKV eine Gebühr in Höhe von 24,59 EUR.

Diese Beträge werden neben den Mautgebühren, die nach der Aufforderung zur Rückgabe anfallen und registriert werden, sowie neben den für die Deaktivierung der TELEPASS-Geräte anfallenden Kosten über die DKV-Rechnung abgerechnet.

Bei ausbleibender oder nicht fristgerechter Rückgabe sowie bei einer missbräuchlichen Verwendung oder Manipulation des nicht zurückerstatteten Geräts kann der Kunde sowohl zivil- als auch strafrechtlich belangt werden.

13. Änderungen der Richtlinie:

TELEPASS und DKV können vorliegende Bestimmungen und Bedingungen abändern; DKV hat die Kunden darüber vorab zu informieren. DKV teilt dem Kunden etwaige Änderungen der Gebühr für die Nutzung der TELEPASS-Geräte, der Vertragsstrafe und/oder der Aufschläge, die DKV für die mit den TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen geschuldet werden, mit. Änderungen, die auf der von TELEPASS beschlossenen Erhöhung der Nutzungsgebühr des TELEPASS-Geräts beruhen, verleihen dem Kunden kein Widerspruchsrecht. In derartigen Fällen teilt DKV das Datum des Inkrafttretens der Änderung mit; das Recht des Kunden auf Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.

14. Haftung:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass TELEPASS und/oder DKV keinesfalls für direkte oder indirekte Schäden welcher Art auch immer, die dem Kunden oder Dritten aus Gründen entstehen, die außerhalb der Verantwortung von TELEPASS und/oder DKV liegen, haftbar gemacht werden können; dabei handelt es sich insbesondere um Schäden im Zusammenhang mit:

- der Nutzung bzw. der vorübergehenden Unmöglichkeit der Nutzung der TELEPASS-Geräte;
- der etwaigen Unterbrechung der mit den TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen;
- dem nicht befugten Zugriff bzw. der Manipulation von Datenübermittlungen oder Daten des Kunden durch Dritte, unter anderem einschließlich des etwaigen auch

finanziellen Schadens, der dem Kunden wegen entgangenem Gewinn, entgangener Nutzung, Datenverlust oder anderer nicht greifbarer Umstände entstehen könnte.

15. Datenschutz:

DKV erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch DKV zur elektronischen Maut- und sonstigen Entgelterhebung und -zahlung mithilfe von bereitgestellten OBUs. DKV wird dabei im Rahmen dieser besonderen Bedingung als datenschutzrechtlich eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig. Die Datenverarbeitung erfolgt für die Zwecke der Abwicklung von Mautzahlungen, einschließlich der etwaigen Registrierung des Kunden für die Systeme der Lieferanten und der nachfolgenden Abrechnung dieser Leistungen. Dies kann auch die Datenverarbeitung zum Zwecke der Störungsanalyse, der Missbrauchsermittlung und der Gewährleistung der IT-Sicherheit umfassen. Rechtsgrundlage für die hierzu erforderliche Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (berechtigzte Interessen).

Informationen zu etwaig weiteren Datenverarbeitungen und Verarbeitungszwecken im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen mit Kunden einschließlich detaillierter Informationen zum Datenschutz sind in den jeweils gültigen DKV-Datenschutzinformationen zu finden, die unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz abgerufen werden können.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der OBU verarbeiten auch Mautdienstleister personenbezogene Daten als datenschutzrechtlich eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO; für diese Datenverarbeitung ist der DKV nicht verantwortlich.

Für Datenverarbeitungen durch Mautdienstleister gelten die Datenschutzinformationen der Mautdienstleister, die im geschützten Kundenbereich der DKV Homepage abgerufen werden können.

16. Geltung der DKV AGB/Anwendbares Recht und Auslegung:

Auf alle in den vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV ergänzend zur Anwendung. Gegebenenfalls abweichend von den AGB gilt deutsches Recht.

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefasste Richtlinie. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Version: 04.07.2023